BIBERACH
klein. stark. oberschwäbisch.

Prüfungsamt

Schlussbericht
über die örtliche Prüfung
der
Jahresrechnung 2019
der Stadt Biberach

vom 15.02.2023

Nummer:
191/2021

Verteiler:

- Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Erster Bürgermeister Miller
- Bürgermeister Kuhlmann
- Herr Dr. Riedlbauer
- Kämmereiamt

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze ... 3

2. Vorbemerkungen ... 4

2.1 Prüfauftrag ... 4
2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung ... 4
2.3 Prüfgegenstand und -umfang ... 5
2.4 Schwerpunktprüfungen und begleitende Prüfungen 2019 ... 7
2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen ... 16
2.6 Kassenprüfungen ... 16
2.7 Dienstanweisung Stadtkasse ... 17
2.8 Überörtliche Prüfung ... 17

3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte ... 17

4. Haushalts- und Finanzplanung ... 18

4.1 Haushaltssatzung ... 18
4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes ... 18
4.3 Finanzplanung ... 20

5. Führung der Bücher ... 20

6. Jahresrechnung ... 21

6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2018) ... 21
6.2 Ergebnishaushalt/ Ergebnisrechnung ... 21
6.2.1 Erträge ... 22
6.2.2 Aufwendungen ... 24
6.2.3 Sonderergebnis aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ... 26
6.2.4 Über-und außerplanmäßige Aufwendungen ... 26
6.3 Finanzhaushalt/Finanzrechnung ... 27
6.3.4 Zahlungsmittelbestand ... 29
6.3.5 über- und außerplanmäßige Auszahlungen ... 30
6.4 Wirtschaftliche Lage – Vermögen und Schulden ... 30
6.4.1 Bilanz (vorläufige) ... 30
6.4.2 Sachvermögen ... 31
6.4.3 Finanzvermögen ... 31
6.4.4 Eigenkapital ... 34
6.4.5 Sonderposten ... 35
6.4.6 Rückstellungen ... 36
6.4.7 Verschuldung ... 37
6.4.8 Haushaltsübertragungen/Haushaltsermächtigungen ... 37
6.4.9 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ... 38

7. Anhang gem. § 53 GemHVO ... 39

8. Rechenschaftsbericht, Vermögens-und Schuldenübersicht ... 40

9. Beteiligungen der Stadt Biberach ... 40

10. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat ... 41

1. Das Wichtigste in Kürze

- Der komplette Jahresabschluss 2019 mit Rechenschaftsbericht lag dem Prüfungsamt ab 22.02.2021 vor.
- Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen 2019 stehen der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 nicht entgegen.
- Eine überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 für die Wirtschaftsjahre 2011 – 2015 statt. Der Prüfbericht der GPA vom 19.04.2018 liegt vor. Das Abschlussschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 23.09.2021 liegt vor. Die Behandlung im Gemeinderat erfolgte am 09.12.2021 (Drucksache Nr. 2021/248).
- Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die GPA fand von Mitte September bis Mitte Oktober 2020 für die Wirtschaftsjahre 2015 – 2019 statt. Der Prüfbericht der GPA vom 25.03.2021 liegt vor. Das Abschlussschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.03.2022 liegt vor. Die Behandlung im Gemeinderat erfolgte am 16.05.2022 (Drucksache Nr. 2022/080).
- Die Stadt hat ihren Rechnungsstil zum 01.01.2019 auf die **Kommunale Doppik** umgestellt.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2019 nicht gegeben.
- Die Liquidität der Kasse und die Mindestliquidität gem. § 22 Abs. 2 GemHVO war zu jedem Zeitpunkt in 2019 gewährleistet. Der Zahlungsmittelbestand am 31.12.2019 beträgt 19.528.290,89 € (Vj. 14.136.015,99 €).
- Das Gesamtergebnis weist gegenüber der Haushaltsplanung (JÜ 0,00 €) einen Jahresüberschuss i. H. v. 30.533.719,62 € aus. Dieser setzt sich aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnis i. H. v. 30.729.003,04 € abzüglich dem Sonderergebnis i. H. v. -195.283,42 € (Fehlbetrag, Verrechnung mit Basiskapital) zusammen.
- Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt 30.729.003,04 € (Endstand 31.12.20219).
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden teilweise im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses und mit Beschlussvorlage Nr. 2021/164 nachträglich genehmigt.
- Die Finanzrechnung 2019 weist gegenüber dem Haushaltsplan 2019 höhere Einzahlungen von insgesamt 118.642.351,34 € und höhere Auszahlungen von insgesamt 92.271.676,44 € aus. Dies führte gegenüber der Planung zu einer Verbesserung der Liquidität um 26.370.674,90 €.
- Der Kernhaushalt der Stadt Biberach ist in 2019 schuldenfrei.
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung (mit vorläufiger Bilanz) entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 mit Einschränkungen aufgrund der vorläufigen Eröffnungsbilanz (vgl. Erläuterungen Seite 5 und 6) gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfauftrag

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 neu gefasst worden. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wurde bei der Stadt Biberach zum 01.01.2019 eingeführt.

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Prüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Das Prüfungsamt fertigt einen Schlussbericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§ 110 Abs. 2 GemO).

2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Rechtliche Grundlagen:
Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß der §§ 95 Abs. 2 GemO i. V. m. §§ 47 – 55 der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) aus

- der Ergebnisrechnung (§ 49 GemHVO),
- der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) und
- der Bilanz (§ 52 GemHVO).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang (§ 53 GemHVO) zu erweitern, welcher mit der Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht (§ 54 GemHVO) zu erläutern.

Dem Anhang (§ 95 Abs. 3 GemO) sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht(§ 55 Abs. 1 GemHVO),
- die Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO)

- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§§ 21 i. V. m. 61 Nr. 18 GemHVO).

Vorlage der Jahresrechnung 2019 der Stadt Biberach:
Sämtliche Unterlagen sowie der Bericht für das Jahr 2019 wurden dem Prüfungsamt am 22.02.2021 per Mail übermittelt. Abschlussbeurkundungen der Kämmerin sowie des Oberbürgermeisters sind auf der per E-Mail übermittelten pdf-Datei des Jahresabschlusses angebracht. Die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnung inkl. aller Bestandteile bis 30. Juni 2020 wurde nicht eingehalten. Für das Prüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse, der Umstellung der Stadt auf Doppik zum 01.01.2019 und der Erstellung der Eröffnungsbilanz für das Kämmereiamt die Frist zum 30. Juni des Jahres nicht zu leisten war.

Die in § 110 Abs. 2 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Prüfungsamt aufgrund der aufwendigeren Prüfung durch die Umstellung des Rechnungsstils sowie personellem Engpass und hohem Arbeitsanfall nicht eingehalten werden.

Da bisher noch keine vollständige Aufnahme des Anlagevermögens (vgl. S. 53 JA 2019 – Übersicht Stand der Vermögenserfassung bzw. -bewertung zum 31.12.2019) erfolgt ist, liegt bisher nur eine vorläufige Bilanz zum 31.12.2019 (s. S. 11 JA 2019) vor. Auf S. 12 des Jahresabschluss 2019 wird dazu erläutert, dass sich bestimmte Positionen im Rahmen der weiteren Vermögensbewertung noch erhöhen werden.

Aufgrund der vorläufigen Eröffnungsbilanz entsprechen die im Jahresabschluss 2019 angesetzten Beträge für die Aufwendungen für Abschreibungen sowie die Aufwendungen/Erlöse aus der Auflösung der Sonderposten noch nicht der tatsächlichen Höhe.

2.3 Prüfgegenstand und -umfang

Nach § 110 GemO hat das Prüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschuss 2019 gem. § 95 GemO i. V. m. §§ 47 – 55 GemHVO. Die Prüfung richtet sich nach § 110 Abs. 1 GemO i. V. m. den §§ 10 und 11 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) und beschränkte sich nach § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben. Zur Betrachtung des Jahresabschlusses 2019 wurde als Vergleich das Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 – soweit aufgrund kameralistischem Rechnungsstils möglich – herangezogen.

Die Prüfung des ersten Jahresabschusses nach Einführung der Doppik bei der Stadt Biberach zum 01.01.2019 erfolgte in Schwerpunkten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Aufgrund der teilweise nicht vollständig bewerteten Bilanzpositionen (vgl. vorläufige Bilanz S. 12 JA 2019) stellt der Jahresabschluss 2019 nicht wie in § 110 Abs 1 GemO i. V. m. § 11 GemPrO vorgeschrieben, die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vollständig dar. Die noch fehlenden Bereiche, für die das Anlagevermögen noch nicht komplett aufgenommen und bewertet ist, sind im Rechenschaftsbericht auf Seite 53 ausgewiesen.

Diese Bilanzpositionen führen zwangsläufig zu nicht in voller Höhe erfassten Aufwendungen für Abschreibungen sowie Aufwendungen/Erlöse aus der Auflösung der Sonderposten und wirken sich dadurch direkt auf die Höhe des ordentlichen Ergebnisses (zu hoch) und folglich auf das Basiskapital aus. Die jährlichen Bewertungsfortschritte der Eröffnungsbilanz (Aufholung Bilanzerfassungsrückstände) werden von der Kämmerei im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesen und im Rechenschaftsbericht genau erläutert. Mit Vorliegen der ersten endgültigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 werden die Differenzbeträge bei den Abschreibungen und Aufwendungen/Erträge aus den Auflösungen der Sonderposten beim zu diesem Zeitpunkt zu erstellenden Jahresabschluss vollständig verrechnet bzw. nachaktiviert. Dadurch wird dieses ordentliche Ergebnis voraussichtlich niedriger ausfallen. Sollte sich ein Fehlbetrag ergeben, kann dieser durch die höheren Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren gedeckt werden, da diese als Überschuss in die Rücklage verbucht wurden. Die Erstellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage dieser vorläufigen Eröffnungsbilanz hat somit letztlich keine

dauerhaften Auswirkungen auf das Basiskapital. Mit der Fertigstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 sind die rechtlichen Vorgaben entsprechend § 40 GemHVO erfüllt.

Die gewählte spezielle Vorgehensweise der Stadt Biberach ermöglicht eine frühzeitigere Vorlage der Jahresabschlüsse, als wenn erst die endgültige Eröffnungsbilanz und anschließend die Jahresabschlüsse erstellt worden wären. Damit wird mehr Transparenz für den Gemeinderat erzeugt und es erleichtert die künftigen Hausplanberatungen und -erstellungen.

Nach § 63 GemHVO ist eine Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung der Eröffnungsbilanz durchzuführen, wenn Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden nicht aufgenommen bzw. mit einem falschen Wert angesetzt wurden. Die Berichtigung ist im ältesten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachzuholen. Ein Berichtigungspflicht besteht nur, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt oder maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren zu erwarten sind (vgl. § 63 Abs. 2 GemHVO). Berichtigungen können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Die vorherigen (bereits aufgestellten) Jahresabschlüsse bleiben dabei unverändert (vgl. § 63 Abs. 3 GemHVO).

Die Aufholung der Bilanzerfassungsrückstände bei der vorläufigen Eröffnungsbilanz der Stadt Biberach stellen letztlich eine Wertberichtigung analog § 63 Abs. 1 und 2 GemHVO dar. Es erfolgt jedoch eine Berichtigung der vorläufigen Eröffnungsbilanz mit Berücksichtigung im jeweiligen aktuellen Jahresabschluss. Diese Vorgehensweise ist aufgrund zeitigeren Jahresabschlussfeststellung vertretbar und führt ebenfalls spätestens nach Ablauf der Frist gem. § 63 Abs. 3 GemHVO (Berichtigungen letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschlusses) zu einem zutreffenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Biberach.

2.4 Schwerpunktprüfungen und begleitende Prüfungen 2019

Allgemeiner Hinweise

Das Prüfungsamt ist fortwährend bestrebt, seine Prüfungshandlungen zu optimieren. Daher wurden Ende 2011 die Prüfungshandlungen bei Schwerpunktprüfungen grundlegend umgestellt und erweitert. Auf Grundlage des "Risikoorientierten Prüfungsansatzes" werden nun verschiedene Bausteine innerhalb eines Prüfungsthemas strukturiert untersucht. So werden mittlerweile neben dem klassischen Bereich der Gesetzeskonformität und der finanziellen Prüfung auch die Bereiche Personal, Organisation und Prozesse, Federführung, Führung und Interne

Kontrolle – insb. Maßnahmen zur Korruptionsprävention, EDV-Einsatz und EDV-Berechtigungsverwaltung geprüft, um breit gefächert Risiken möglichst zu erkennen und ggf. auszuschalten. Bei besonderen Feststellungen im Prüfbereich Organisation und Prozesse wird in der Regel mit der Organisationsstelle kooperiert. Diese Optimierung führt Schritt für Schritt hin zur "begleitenden Prüfung". Mittlerweile berät das Prüfungsamt die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen ab Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch werden frühzeitig Entwicklungen begleitet, Fehler – und somit auch Prüfungsbemerkungen – vermieden und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitgewirkt. Dieses Angebot wird gerne von den Fachämtern in Anspruch genommen.

Allgemeine/begleitende Prüfungen (ämter-/organisationsübergreifend)

Die Anfragen der Fachämter an das Prüfungsamt waren in 2019 vielfältiger Natur und gingen u. a. zum Vergabewesen (VOL und VOB), zum Reisekostenrecht, zum Tarif- und Beamtenrecht und zum Vertragswesen ein. Das Prüfungsamt wurde u. a. auch um Stellungnahme zu verschiedenen Satzungen sowie um rechtliche Stellungnahmen zu problematischen Sachverhalten (z. B. baurechtliches Moderationsverfahren, Preisgünstiges Bauen - Jerseyweg, usw.) und verschiedene Dienstanweisungen gebeten.

- **Regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen bei der Stadt Biberach**

  Der Gemeinderat hat mit der Drucksache Nr. 01/311 vom 06.12.2001 in seiner Sitzung am 04.02.2002 beschlossen, dass eine regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen erfolgen soll. Vorgabe ist, dass bei Veränderungen des Preisindexes für die Lebenshaltung in Baden-Württemberg i. H. v. 10 %, jedoch spätestens alle 5 Jahre eine Überprüfung erfolgen soll.

  Die Umsetzung der Anpassungen gestaltete sich aus verschiedenen Gründen sehr schwierig. Durch das Prüfungsamt erfolgte eine kontinuierliche Erinnerung der Ämter an die Aufgabenerfüllung. Die Übersicht wurde vom Prüfungsamt entsprechend angepasst und wurde mit der Vorlage DR 2018/062 an den Gemeinderat verschickt. In Teilen wurden die vorgeschlagenen Anpassungen vollzogen. Die Satzung für die Benutzung der Archive der Stadt Biberach, des Hospitals und der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege (städtischen Archive) wurde am 29.08.2019 angepasst und die Gebührensatzung für städtische Archive vom 29.08.2019 neu erlassen. Die Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis vom 06.06.2019 wurde ebenfalls neu erlassen. Die weitern vorgeschlagenen Bereiche (Kostenordnung für die Überlassung städtischer Räume,

Benutzungsgebühren für Sporthallen, Stadion und Mehrzweckhallen) sind noch im Umsetzungsprozess.

- **Prüfungshandlungen im Bereich der Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen**
  Die Prüfungshandlungen im Bereich der Lieferungen und Leistungen (VOL/A, VgV) wurden ab dem Jahr 2016 erheblich ausgedehnt. In § 18 der Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (DA Beschaffung) ist ab bestimmten Wertgrenzen eine Anzeigepflicht der geplanten Beschaffung oder bei größeren Beschaffungen eine Vorlagepflicht zur Fertigung einer Vergabeprüfung durch das Prüfungsamt eingefügt. Mit dieser Ausdehnung der Prüfungshandlungen wurde u. a. einer Prüfbemerkung der GPA Rechnung getragen. Das Prüfungsamt steht darüber hinaus bei den Beschaffungen den Fachämtern für Informationen und Beratungen zur Verfügung. Dieses Angebot wird von den Fachämtern in der Regel gerne in Anspruch genommen.

  Im Jahr 2019 war das Prüfungsamt zum Beispiel im TH 6 Brand- und Bevölkerungsschutz bei der Erstellung der Vergabeunterlagen für den Feuerwehrbedarfsplan, im TH 06 Ordnungswesen bei der Vergabe des Sicherheitsdienstes für das Schützenfest oder im TH 12 Grundstücksmanagement bei der Ersatzbeschaffung von Hütten für den Christkindlesmarkt beratend und begleitend tätig.

  Vergabeprüfungen wurden u.a. im TH 05 Bildung, Betreuung und Sport bei der Verpflegung an Schulen und Kindertageseinrichtungen, im TH 11 Hochbau und Gebäudemanagement bei der Gaslieferung an das Wieland-Gymnasium und an das Pestalozzi-Gymnasium oder im TH 01 Verwaltungssteuerung bei der Vergabe für Druck und Verteilung von Biberach KOMMUNAL vorgenommen.

  Es bleibt dabei festzuhalten, dass das Vergabewesen einen immer größeren Raum einnimmt. Das Vergaberecht ist sehr umfangreich und besonders im Bereich der EU-weiten Vergaben nach VgV ist rechtssicheres und umfassendes Wissen notwendig. Auf die GPA-Mitteilung 2/2009 zur Optimierung öffentlicher Beschaffung wird hingewiesen.

  Hierzu ein Auszug aus dieser GPA-Mitteilung:
  ... Dabei hat sich die Einrichtung zentraler Vergabestellen als vorteilhaft erwiesen. Vielfach wird bei Kommunen jedoch noch immer überwiegend dezentral beschafft; bisweilen gibt es sogar innerhalb einer Organisationseinheit mehrere Vergabestellen. In der Praxis führt dies dazu, dass in Unkenntnis paralleler Vorgänge bei anderen Beschaffungsstellen

desselben Auftraggebers mehrere Verträge mit einem Unternehmen zu unterschiedlichen Konditionen und Preisen abgeschlossen werden. (...) Gerade bei Stellen, die nur gelegentlich Aufträge vergeben, ist der zeitliche Aufwand für Ausschreibungen besonders hoch. Insbesondere in diesem stark durch die stetige Fortentwicklung der Vergaberechtsprechung geprägten Bereich ist es zweckmäßig, das erforderliche Fachwissen an einer zentralen Stelle vorzuhalten...

Neue DA Beschaffung auf Grundlage Unterschwellenvergabeordnung
Mit der Überarbeitung der DA Beschaffung auf Grundlage der VOL/A wurde begonnen. Es wird künftig die Unterschellenvergabeordnung (UVgO) angewandt. Das erfordert eine grundsätzliche Überarbeitung der DA unter Beachtung der weiteren Regelungen, die im Speziellen nur für unsere Verwaltung gelten (z.B. erweiterte Regelungen bei Einkäufen über das Internet oder die Beteiligung des Prüfungsamtes).

Prüfungen im Verwaltungsbereich

Dezernat I Steuerung und Bürgerdienste

Amt 10 Hauptamt

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Oberbürgermeister**
  Geprüft wurde der Vergabevorschlag vom 06.03.2019 für das Mietangebot eines Mercedes-Benz E 300e als Dienstwagen für OB Zeidler. Das vorliegende Angebot der Mercedes-Benz Leasing GmbH entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Ersten Bürgermeister**
  Geprüft wurde der Vergabevorschlag vom 22.07.2019 für das Mietangebot eines Audi A6 Limousine 45 TFSI 180 kW S tronic als Dienstwagen für EBM Miller. Das vorliegende Angebot der AUDI AG entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen

- **Rechtliche Beratung bei Anpassung der Nutzung der Dienstwagen durch Bürgermeister**
  Die Anpassung der dienstlichen und privaten Nutzung (u. a. Aufhebung Untersagung private Nutzung) der Dienstwagen für die Bürgermeister wurde durch das Prüfungsamt rechtlich begleitet (s. Beschlussvorlage 2019/005).

- **Neuberechnung der Erschwerniszuschläge der Arbeiter im Baubetriebsamt**
  Da die letzte Berechnung der Zuschläge im Jahr 2002/2003 erfolgte war eine Anpassung der Erschwerniszuschläge im Baubetriebsamt (BBA) erforderlich. Die Dokumentation der

Tätigkeiten wie auch die Berechnung der neuen Monatspauschale erfolgte professionell und sachkundig. Die Prüfung konnte ohne besondere Feststellungen abgeschlossen werden.

- **Prüfung Self-Service-Terminal (Fotogerät für Passfoto Bürgerbüro)**
  Das Prüfungsamt wurde um rechtliche Stellungnahme bezüglich der verschiedenen Möglichkeiten der Beschaffung des Self-Service-Terminals (Gerät neben Treppe im Rathaus) bei der Bundesdruckerei für das Bürgerbüro gebeten.

- **Anpassung Verwaltungsgebührensatzung – rechtliche Beratung**
  Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Biberach mit dazugehörigem Gebührenverzeichnis wurden zum 06.06.2019 neu erlassen (s. Beschlussvorlage 2019/111 und 2019/111-1) Das Prüfungsamt wirkte rechtlich beratend mit.

- **Beratung beim Umgang mit Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz**
  Rechtliche Beratung und Unterstützung des Hauptamtes bei der Bearbeitung von Anfragen einzelner Bürger nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz.

Amt 32 Ordnungsamt

- Rechtliche Beratung bei der inhaltlichen Ausarbeitung der Sondernutzungssatzung.
- Rechtliche Beratung bei der Überarbeitung des Verfahrens der Leerung der Parkscheinautomaten und der neuen Dienstanweisung für die Entleerung der Parkscheinautomaten.
- Rechtliche Beratung bei der Erstellung der Dienstanweisung „Führen in der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riß“.

Dezernat II Wirtschaft und Bildung

Amt 23 Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

- Rechtliche Beratung bei der Änderung der Erschließungsbeitragssatzung.

Amt 82 Forstamt

- **Pauschale Kilometerentschädigung und Dienstreisen**

  Die Prüfung der pauschalen Reisekostenentschädigungen für die regelmäßigen Fahrten ins Revier sowie andere Dienstreisen wurde 2019 begonnen. Da als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der pauschalen Fahrkostenentschädigungen ins Revier eine Dokumentation aus den Jahren 2007/2008 zugrunde liegt, wurde eine alsbaldige Überprüfung durch Neudokumentation empfohlen. Die Überprüfung der Bemessungsgrundlage mittels Fahrtenbuches erfolgte ab 01.01.2021. Steuerrechtliche Fragen konnten gemeinsam mit dem Hauptamt und dem Finanzamt geklärt werden. Bei den sonstigen Dienstreisen hat das Prüfungsamt auf die gesetzlichen Regelungen des Landereisekostengesetzes hingewiesen.

Dezernat III Bauen und Planen

Prüfungshandlungen im Bereich der begleitenden Beratungen im Baubereich

Das Spektrum der begleitenden Beratungen im Baubereich ist breit gefächert. Im Jahr 2019 wurden beispielsweise beim *Tiefbauamt* die Ausschreibung des Radweges beim Gewerbegebiet 2 Flugplatz und die Öffnung der Urkalkulation Projekt Neuweihergraben begleitend beraten. Im *Gebäudemanagement* fanden u. a. bei Angebotsausschlüssen beim Projekt Nahwärme Rissegg Gewerk Mess-, Steuer- und Regeltechnik aufgrund fehlender Preisangaben und bei der Sanierung Rathaus wegen Abänderung des Leistungsverzeichnisses Gewerk Mess-, Steuer- und Regeltechnik begleitende Beratungen statt. Im *Stadtplanungsamt* wurde z. B. zu den Projekten Kletterwand DFB-Spielfeld und Friedhofsmauer katholischer Friedhof bei den Ausschreibungen begleitend beraten. Das *Hochbauamt* wurde u. a. beim Projekt Friedhofsmauer evangelischer Friedhof und Stadthalle bei verschiedenen Problemen begleitend beraten. Ausführlichere begleitende Beratungen erfolgten:

Amt 65 Hochbau und Gebäudemanagement

- **Sanierung Pflugschule**

  Das Prüfungsamt wurde mit der inhaltlichen und formalen Prüfung der Schlussrechnung des Gewerks Kanalisierung einschließlich der Außenanlage/Schulhof Sanierung Pflugschule durch den Gemeinderat beauftragt (Beschlussvorlage Nr. 2018/241). In Abstimmung mit dem Fachingenieur und dem Hochbauamt konnte gemeinsam die sich abzeichnenden zusätzlichen Kosten weitgehend abgewehrt werden. Wie in Informationsvorlage Drucksache Nr. 2020/209 erläutert, konnten die ursprünglichen Kosten von 140.000,00 Euro auf 20.000,00 Euro gekürzt werden.

- **Neubau Feuerwehr**
  Bei der begleitenden Prüfung „Neubau Feuerwehrhaus“ konnten bei der Honorarabrechnung Gebäudeautomation die Abzüge an der Abschlagszahlung Nr. 18 des hauptverantwortlichen Ingenieurbüros geklärt werden. Diese entstanden durch Beauftragung eines anderen Ingenieurbüros für die Leistungsphasen 6 – 9. Dadurch wurde eine doppelte Leistungsabrechnung verhindert.

  Zum Jahresende wurde festgestellt, dass eine offensichtlich falsche Kostenanteilsberechnung des Architekturbüros Grundlage für die Finanzierungsvereinbarung zwischen Kreisfeuerwehrlöschverband und der Stadt Biberach ist. Im Zuge der begleitenden Prüfung begann das Prüfungsamt mit der Aufarbeitung des Sachverhalts.

- **Neubau Kindergarten Rissegg**
  Das Prüfungsamt wurde vom Hochbauamt um eine Kostenrisikoabschätzung für das Gewerk Bodenbeläge gebeten. Aufgrund Schlechtleistung erfolgte die außerordentliche Kündigung des beauftragten Bodenlegerunternehmen. Dies führte zu Verzögerungen beim Bauablauf und durch die Beauftragung eines Dritten, um die fristgerechte Fertigstellung des Bodenbelags und somit die geplante Eröffnung zu gewährleisten, zu Mehrkosten.

  Das Prüfungsamt wurde um rechtliche Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage gegen das ursprünglich beauftragte Bodenlegerunternehmen gebeten. Es erfolgte eine sehr aufwändige Recherche des zeitlichen Ablaufs (durchgeführte Mängelbeseitigungen bzw. noch offene Mängel) und eine Auflistung des relevanten Sachverhalts (Schlechtleistung, Fristsetzungen zur Mängelbeseitigung mit Kündigungsandrohungen, außerordentliche Kündigung des VOB-Vertrages durch die Stadt, Widerspruch wegen Behinderung in der Ausführung sowie zu kurze Fristsetzungen, Schadensersatzforderung des Bodenlegerunternehmens wegen entgangenem Gewinn, usw.). Aufgrund der teilweise unklaren Sachlage wäre eine zusätzliche Aufbereitung der Prozessunterlagen durch den bisher beauftragen Projektsteuerer notwendig gewesen. Dies hätte zusätzliche Kosten verursacht. Nach Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt (Erläuterung rechtliche Beurteilung des PA) wurde auf eine Klageerhebung verzichtet, da die rechtliche Würdigung der gegenseitigen Versäumnisse voraussichtlich nur zu einem Vergleich geführt hätte.

- **Inventarisierung Lager Gebäudemanagement**
  Nach Überprüfung der bisherigen Vorgehensweise wurde festgelegt, wie die Inventarisierung der Gegenstände im Lager vorgenommen werden muss. Amt 6525 wird sich künftig nach jedem Umzug mit dem jeweiligen Amt in Verbindung setzen und die Inventarlisten durchgehen.

- **Umzüge innerhalb der Verwaltung**
  Die Prüfung der verwaltungsinternen Umzüge hat ergeben, dass keine Ausschreibungen für diese Dienstleistungen vorgenommen werden. Die überwiegende Anzahl an Umzugsaufträgen erhält ein bestimmtes Unternehmen. Es wurde vereinbart, dass diese Aufträge künftig in die Turnusliste ab 2020 mit aufgenommen werden.

Dezernat IV Kultur

Amt 41 Kulturamt

- **Stadthalle**
  Rechtliche Beratung beim Verkauf nicht mehr benötigtem Mobiliar.

- **Stadtarchiv**
  Rechtliche Beratung bei verschiedenen Depositalverträgen (Verwaltungsverträgen), z. B. für die Gesellschaft für Heimatpflege, die den Umgang mit fremden Archivgut regeln bzw. schriftlich niederlegen sowie bei Erstellung eines Muster-Schenkungsvertrages.

Datenschutz

Im Bereich des Datenschutzes ist im Mai 2018 die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS GVO) in Kraft getreten. Da die Leitung des Prüfungsamtes zugleich behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r der gesamten Stadtverwaltung Biberach ist (Ernennung 2014 mit 5 % der Gesamtarbeitszeit), wurde die konzeptionelle Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung vom Prüfungsamt aus koordiniert (Mitarbeiter/innen-Schulungen der Stadtverwaltung, Gründung eines Datenschutzteams unter der Leitung der städtischen behördlichen Datenschutzbeauftragten mit Beteiligung der Datenschutzbeauftragten des Hospitals, Erstellung von Handreichungen für verschiedene Sachverhalte, usw.). Die Datenschutzgrundverordnung gibt die grundsätzlichen Regelungen im Umgang mit personenbezogenen Daten vor – insbesondere die Umsetzung der Auskunfts- und Betroffenenrechte. Es wurden entsprechende Strukturen in der gesamten Verwaltung z. B. für den Umgang beim Auftreten von Datenpannen und Meldung dieser nach der DS GVO, Auskunftsersuchen von Personen an die Verwaltung, Videoüberwachung und vielen anderen Themen wie auch verfahrensrechtliche Vorgaben

(Verarbeitungsverzeichnisse, Auftragsverarbeitungen, Datenschutzfolgeabschätzungen, usw.) aufgebaut. Speziell der Datenschutz der verschiedenen Homepages der Stadt Biberach (Stadt Biberach, Musikschule, Kulturamt, VHS, usw.) wurde entsprechend der DS GVO überarbeitet.

Die Umsetzung der DS GVO ist ein andauernder Prozess, der immer mehr Arbeitszeit im Prüfungsamt und teilweise in den Fachämtern bindet. Die stetige Überprüfung und Anpassung an neue rechtliche Vorgaben (neue Gesetze und Urteile) - insbesondere im Bereich der Homepages und der Social-Media-Kanäle (Twitter, Facebook, Instagram, usw.) erfordert tiefgründiges Fachwissen. Durch die personelle Aufstockung der Landesbehörde des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg werden zusätzlich mehr Vorgaben durch neue Auslegungen zur DS GVO, die von den Kommunen umzusetzen bzw. einzuhalten sind, erlassen. Durch diese Umstände hat sich die Anzahl der konkreten datenschutzrechtlichen Anfragen aus der Verwaltung im Jahr 2019 nicht wesentlich zum Einführungsjahr der DS GVO 2018 verändert.

Insgesamt wurden 2019 von der gesamten Verwaltung **über 90 Anfragen bzw. Beratungen zum Thema Datenschutz vom Prüfungsamt bearbeitet**. Vor allem zu den Themen Einholung Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, Verarbeitungsverzeichnisse, Auftragsverarbeitungsverträge, Informationsmitteilung gem. Art. 13 ff. DS GVO, Datenschutzfolgeanpassungen, usw.. Zudem wurden ausführliche rechtliche Stellungnahmen wie z. B. zur Informationsvorlage Drucksache Nr. 2019/064 Sauberes und Sicheres Biberach – hier vor allem bzgl. Videoüberwachung, vom Prüfungsamt erstellt. Auch einige Bürger/innen haben diesbezüglich direkte Anfragen zum Datenschutz an das Prüfungsamt gestellt (Videoüberwachung von Privaten, usw.). Die Bearbeitung der Anfragen, Stellungnahmen und Bürgeranfragen erforderte viel Arbeitszeit, die bei der Ausübung der Prüfung der Gesamtverwaltung fehlt.

Zensus 2021

Die Europäische Union hat mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 alle Mitgliedstaaten verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung durchzuführen. Im Jahr 2011 fand die Volkszählung deshalb erstmals mit einem Nukleus an einheitlichen Merkmalen als europaweiter Zensus statt. Gemäß dem zehnjährigen Turnus sollte 2021 die Daten erneut erhoben. Am 10. März 2017 ist das Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (ZensVorbG 2021) in Kraft getreten. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten des registergestützten Zensus 2021 geschaffen.

Am 26. November 2019 wurde das Zensusgesetz 2021 erlassen, mit dem die Bundesstatistik angeordnet wird. Es regelt auch die Merkmale, die zum Zensusstichtag im Jahr 2021 erhoben werden sollen, sowie die weiteren Vorgaben für den Zensus 2021.

Für die Durchführung des Zensus 2021 (Volkszählung) haben bereits die ersten Pilot-Datenübertragungen stattgefunden. Die Organisation und Koordination der Einrichtung der Zensusstelle (Erhebungsstelle) sowie die ersten Umsetzungsarbeiten, die durch die verschiedenen Schreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg und das neue Zensusgesetz ausgelöst wurden, sind bis zur Einstellung der Zensusmitarbeiter/innen (01.07.2022 bzw. 01.10.2022) zusätzlich vom Prüfungsamt ausgeführt worden.

2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen

Mit Erhalt einer Landes- oder Bundesförderung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Das Prüfungsamt hat aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden, z. B. bei Schulen, die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt:

- ✓ Altablagerung ehemalige Lehmgrube Mittelbiberach – Zuwendungsbescheid Dezember 2018 – Teilverwendungsnachweis 1. Abschlagszahlung
- ✓ Außenliegender Sonnenschutz Wieland-Gymnasium
- ✓ Fensteraustausch Wieland-Gymnasium
- ✓ Neubau des Radweges in Verlängerung der Vollmerstraße
- ✓ Restaurierungen im Jahr 2019 im Museum

2.6 Kassenprüfungen

Eine zusätzliche Pflichtaufgabe des Prüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. § 1 GemPrO die Kassenüberwachung insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben. Unvermutete Kassenprüfungen wurden sowohl bei der Stadtkasse als auch bei verschiedenen Dienststellen, die mit einer Zahlstelle oder einem Handvorschuss ausgestattet sind, durchgeführt.

Eine Prüfung bei der Stadtkasse fand am 19.11.2019 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

2.7 Dienstanweisung Stadtkasse

Die Dienstanweisung Stadtkasse vom 21.01.2019 entspricht den Vorgaben der §§ 35, 39 GemHVO und §§ 7 – 11 GemKVO und beinhaltet bereits Regelungen für die Umstellung auf die kommunale Doppik.

2.8 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach den §§ 113 und 114 GemO findet ungefähr alle fünf Jahre und fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 statt. Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung umfasste die Prüfung der Jahre 2011 - 2015. Der Bericht der GPA vom 19.04.2018 über die überörtliche Finanzprüfung liegt vor. Die Stellungnahmen der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 16.10.2018 der GPA übersandt. Der Gemeinderat wurde mit Drucksache Nr. 2018/271 über die Finanzprüfung informiert. Das Abschlussschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt vor. Die überörtliche Prüfung wurde mit Datum vom 23.09.2021 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 09.12.2021 (Drucksache Nr. 2021/248) behandelt.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die GPA erfolgte von Mitte September bis Mitte Oktober 2020 für die Wirtschaftsjahre 2015 – 2019. Der Bericht der GPA vom 25.03.2021 über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Die Stellungnahmen der Verwaltung wurden mit Schreiben vom 04.05.2021 der GPA übersandt. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 28.06.2021 über die wesentlichen Inhalte des Prüfberichts (Drucksache Nr. 2021/105) informiert. Das Abschlussschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt vor. Die überörtliche Bauprüfung wurde mit Datum vom 03.03.2022 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 16.05.2022 (Drucksache Nr. 2022/080) behandelt.

3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte

Nach § 3 GemPrO ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. In

angemessenen Zeitabständen ist auch festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen ausreichend ist. Inventarprüfungen finden in der Regel zusammen mit der Prüfung der Handvorschüsse statt.

Aufgrund Unstimmigkeiten bei Inventarlisten nach Umzügen bzw. wie die Inventarisierung im Gestell-Schuppen zu handhaben ist, wurde die interne Regelung getroffen, dass künftig nach den Umzügen innerhalb der Verwaltung das Gebäudemanagement mit dem jeweils umgezogenen Amt in einem gemeinsamen Termin die Inventarlisten ergänzt bzw. ändert.

4. Haushalts- und Finanzplanung

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 17.12.2018 beschlossen und zeitnah mit Bericht dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt worden. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten, da es in Biberach Tradition ist, die Haushaltssatzung in der letzten Sitzung des Jahres zu beschließen. Die weiteren Rahmenbedingungen der GemO sowie der GemHVO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 30.01.2019 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Biberach bestätigt. Die Haushaltssatzung 2019 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 07/2019 am 20. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 81 Abs. 3 GemO.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.09.2018 (Drucksache Nr. 2018/155) beschlossen, dass ab dem 01.01.2019 die Kommunale Doppik als Rechnungsstil nach den Vorgaben der Gemeindeordnung (GemO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) angewandt wird. Die Struktur des neuen Haushaltsplans wurde mit Beschlussfassung über die produktorientierte

Gliederung und die Festlegung auf 13 Teilhaushalte im Jahr 2010 (Drucksache Nr. 2010/068) festgelegt und in dieser Form im Haushaltsplan 2019 umgesetzt.

Bestandteile des Haushaltsplans sind u. a. (vgl. § 1 GemHVO):

- der Gesamthaushalt,
  gegliedert in den Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO) und den Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO),
- die Teilhaushalte,
  gegliedert in den Teilergebnishaushalt (§ 4 Abs. 3 GemHVO) und den Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 4 GemHVO),
- der Stellenplan (§ 5 GemHVO),
- der Vorbericht (§ 6 GemHVO) sowie
- der Finanzplan (§ 9 GemHVO).

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2019 nicht gegeben. Eine Änderung des Haushaltsplans 2019 nach § 82 Abs. 2 i. V. m Abs. 3 GemO war somit nicht nötig. Die Haushaltsansätze 2019 wurden aufgrund vorhandener Erfahrungswerte sorgfältig ermittelt.

4.3 Finanzplanung

Sowohl die der Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Die neuen Vorgaben zum Haushaltsausgleich, wonach alle ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen durch ordentliche Erträge eines Jahres erwirtschaftet werden sollen (vgl. § 80 Abs. 2 GemO), werden nur in den Jahren 2019 und 2020 erfüllt. Der Ergebnishaushalt 2021 plant mit einem negativen ordentlichen Ergebnis i. H. v. 1,35 Mio. € und für 2022 mit einem Defizit von 2,26 Mio. €, obwohl weiterhin mit Steuereinnahmen auf sehr hohem Niveau geplant wird. Von einer nachhaltigen Haushaltwirtschaft und damit der Sicherung einer stetigen Aufgabenerfüllung im Sinne der Kommunalen Doppik kann erst ausgegangen werden, wenn der jährliche Ressourcenverbrauch langfristig durch ordentliche Erträge ausgeglichen werden kann.

5. Führung der Bücher

Die Buchhaltung der Stadt Biberach erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2012 mit der Finanzsoftware "newsystem" der Axians Infoma GmbH, welches im Rahmen eines Hostingvertrages durch die civillent GmbH (früher DIKO GmbH) als Tochtergesellschaft der Komm.One (vormals ITEOS) zur Verfügung gestellt wird. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten wurde vom Systemadministrator des Kämmereiamts bestätigt. Die Teil-Feststellungsbescheinigung für die ordnungsgemäße Speicherung der Daten wurde vom ITEOS (seit 01.07.2020 Komm.One) als Hosting-Partner mit Schreiben vom 20.04.2020 bescheinigt.

Die stichprobenweise Prüfung der Buchungen erfolgte für die Bereiche:

- Stadtfriedhof (Friedhofs- und Bestattungswesen)
- Baubetriebsamt
- Soziale Einrichtungen – Stadtteilhaus
- Kinder- und Jugendförderung
- Tourismus und Stadtmarketing

Die Belegprüfung für das Jahr 2019 ergab, dass sämtliche zahlungsbegründeten Unterlagen ordnungsgemäß beigefügt waren. Die Buchführung ist ordnungsgemäß und übersichtlich.

6. Jahresrechnung

6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2018) – Fristgerechte Feststellung

Die komplette Jahresrechnung 2018 lag dem Prüfungsamt ab 24.09.2019 vor. Das Prüfungsamt hatte vier Monate Zeit, die Jahresrechnung 2018 der Stadt Biberach zu prüfen. Die Prüfung erfolgte fristgerecht.

Die Jahresrechnung 2018 wurde vom Gemeinderat am 20.02.2020, und damit nicht innerhalb der Jahresfrist nach § 95 b GemO, festgestellt. In diesem Zuge wurde die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Jahr 2019 und die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben abgehandelt. Die Jahresrechnung 2018 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 9/2020 am 11.03.2020 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 95 Abs. 3 GemO.

6.2 Ergebnishaushalt/ Ergebnisrechnung

Der Ergebnishaushalt enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres. Die Ergebnisrechnung entspricht überwiegend der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Anders als im bisherigen kameralen bzw. zahlungsorientierten Verwaltungshaushalt werden hier statt Einnahmen und Ausgaben nun Erträge und Aufwendungen nachgewiesen. Dazu gehören auch nicht zahlungswirksame Ressourcenverbräuche wie z. B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen sowie auch nicht zahlungswirksame Erträge wie z. B. aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuweisungen oder aus der Auflösung von Rückstellungen.

Das Ergebnis 2019 verbesserte sich gegenüber dem Planansatz wie folgt :

	Planansatz 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019
Ordentliche Erträge	238.018.000,00 €	300.218.217,44 €	+62.200.217,44 €
Ordentliche Aufwendungen	238.018.000,00 €	269.489.214,40 €	+31.471.214,40 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	30.729.003,04 €	+30.729.003,04 €
Sonderergebnis	0,00 €	-195.283,42 €	-195.283,42 €
Gesamtergebnis	**0,00 €**	**30.533.719,62 €**	**+30.533.719,62 €**

Das Gesamtergebnis weist gegenüber der Haushaltsplanung einen Jahresüberschuss i. H. v. 30.533.719,62 € aus. Dieser setzt sich aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnis i. H. v. 30.729.003,04 € abzüglich dem Sonderergebnis i. H. v. -195.283,42 € (außerordentliche Erträge

i. H. v. 232.056,13 € ./. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 427.339,55 €) zusammen. Die Fehlbetragsdeckung erfolgt durch Verrechnung zu Lasten des Basiskapitals gem. §§ 49 Abs. 3 i. V. m. 25 Abs. 4 GemHVO. Somit konnte die Stadt Biberach im Haushaltsjahr 2019 den Haushaltsausgleich gem. § 80 Abs. 2 S. 2 GemO einschließlich Erwirtschaftung des Werteverzehrs (Abschreibungen) und Ressourcenverbrauchs nicht nur erfüllen sondern noch Überschüsse erzielen. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnis i. H. v. 30.729.003,04 € wird der Ergebnisrücklage zugeführt. Die Ergebnisverwendung nach § 49 Abs. 3 S. 4 GemHVO ist auf S. 27 des JA 2019 dargestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung (siehe S. 7 – 10 JA 2019) ist die wichtigste Komponente des Jahresabschlusses. Ab Seite 18 des Jahresabschluss werden einzelne Positionen genauer erläutert. Nachfolgend sind die wesentlichen Veränderungen in einem Vergleich Plan/Ist als Auszug aus der Gesamtergebnisrechnung 2019 dargestellt:

6.2.1 Erträge

Vergleich Plan/Ist wesentl. veränderte Positionen	Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Abweichung in Euro	Abweichung in %
Ordentliche Erträge				
Gewerbesteuer	162.673.011,12 €	115.000.000,00 €	47.673.011,12 €	41,45%
Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern	30.828.610,34 €	28.736.500,00 €	2.092.110,34 €	7,28%
FAG-Zuweisungen	12.414.309,80 €	10.321.140,00 €	2.093.169,80 €	20,28%
Verwaltungsgebühren	1.376.680,41 €	1.088.300,00 €	288.380,41 €	26,50%
Benutzungsgebühren und Entgelte	4.873.433,39 €	5.119.100,00 €	-245.666,61 €	-4,80%
Erträge aus Verkauf, sonstige Leistungsentgelte	808.009,93 €	503.430,00 €	304.579,93 €	60,50%
Konzessionsabgaben, Bußgelder, Nebenforderungen	13.173.508,97 €	2.746.100,00 €	10.427.408,97 €	379,72%
Erträge aus Auflösung Rückstellungen	57.507.684,72 €	58.672.000,00 €	-1.164.315,28 €	-1,98%

Gegenüber der Planung fielen die ordentliche Erträge insgesamt 62.200.217,44 € höher aus und schlossen mit 300.218.217,44 € ab (vgl. S. 8 JA 2019).

Das **Gewerbesteueraufkommen** betrug 2019 insgesamt 162.673.011,12 € und liegt um 47.673.011,12 € über dem Haushaltsansatz. Bedingt durch eine betriebliche Umstrukturierung eines großen Unternehmens erreichte das Gewerbesteueraufkommen eine neue Rekordhöhe.

Dieses höchste Gewerbesteueraufkommen beruht auf einem Einmaleffekt und wurde durch die Rückzahlung in 2021 bereits wieder relativiert.

Das Ergebnis des **Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern** erhöhte sich aufgrund der guten Konjunktur insgesamt um 2.092.110,34 €. Der Betrag setzt sich aus ca. 1,0 Mio. € Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und ca. 1,09 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zusammen. Insgesamt tragen die beiden Gemeinschaftssteuern ca. 31 Mio. € zum Haushalt bei.

Aufgrund höherer Erträge bei den Sachkostenbeiträgen für Schüler i. H. v. 644.515,06 €, höheren Zuweisungsbeträgen beim Kindergartenlastenausgleich und der Kleinkindförderung i. H. v. 557.269,00 €, höherer Kostenbeteiligung des Landes an den Anschlussunterbringung i. H. v. 498.076,34 € und höheren Einwohnerzahlen verbunden mit einer höheren pro Kopfpauschale bei der Kommunalen Investitionspauschale i. H. v. 297.416,00 € liegen die **FAG-Zuweisungen** insgesamt um 2.093.169,80 € über dem Planansatz.

Die Mehrerträge bei den **Verwaltungsgebühren** i. H. v. 288.380,41 € beruhen überwiegend auf den Bauprüfungs- und Genehmigungsgebühren mehrerer gewerblicher Großbauprojekten.

Die Mindererträge bei den **Benutzungsgebühren und Entgelten** i. H. v. -245.666,61 € resultieren hauptsächlich aus der periodengerechten Abgrenzung der Grabberechtigungsgebühren, da dies bei der Planung des Fachamtes noch nicht enthalten war. Die übrigen Gebühren und Entgelten entsprechen der Planung.

Bei den **Erträgen aus Verkauf und sonstigen Leistungsentgelten** konnten insgesamt Mehrerträge i. H. v. 304.579,93 € erzielt werden. Aufgrund verschiedener größerer (Brandschaden Kolpingstr. 33/3) und kleinerer Schadensersätzen (Vandalismus – und Einbruchsschäden) sowie Erstattungen und Ersätzen im Kultur- und Schulbereich sind nicht planbare höhere Erträge eingegangen.

Wesentlich höhere Erträge i. H. v. 10.427.408,97 € sind in den **Bereichen Konzessionsabgaben, Bußgelder und Nebenforderungen** erzielt worden. Hauptanteil an den Mehrerträgen haben die Nachzahlungszinsen bei der Gewerbesteuer i. H. v. 10.106.044,75 €, die nicht von der Stadt beeinflusst werden können. Zudem sind als Folge der doppischen Abgrenzung höhere Erträge i. H. v. 242.912,17 € bei den Bußgeldern und Verwarnung zu verzeichnen.

Aufgrund geringerer Auflösung der Rückstellung für die Kreisumlage (890.000,00 €) und der FAG-Umlage (280.000,00 €) liegen die **Erträge aus Auflösung Rückstellungen** um insgesamt 1.164.315,28 € unter dem Planansatz.

6.2.2 Aufwendungen

Vergleich Plan/Ist wesentl. veränderte Positionen	Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Abweichung in Euro	Abweich-ung in %
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen inkl. sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	32.737.885,67 €	32.850.000,00 €	-112.114,33 €	-0,34%
Gebäudeunterhaltung und Wartung	3.481.762,57 €	3.185.000,00 €	296.762,57 €	9,32%
Unterhaltung Infrastruktur-anlagen	3.433.856,76 €	4.192.500,00 €	-758.643,24 €	-18,10%
Sachkosten IuK, Kopier-und Druckkosten	1.411.422,05 €	1.073.300,00 €	338.122,05 €	31,50%
Abschreibungen	11.043.010,15 €	11.496.600,00 €	-453.589,85 €	-3,95%
Zuweisungen und Zu-schüsse an Dritte	1.094.407,16 €	868.500,00 €	225.907,16 €	26,01%
Zuschüsse an Vereine, Insti-tutionen	12.443.943,36 €	12.770.140,00 €	-326.196,64 €	-2,55%
Gewerbesteuerumlage	34.092.243,82 €	26.066.700,00 €	8.025.543,82 €	30,79%
Finanzausgleichsumlage	29.947.732,10 €	30.558.200,00 €	-610.467,90 €	-2,00%
Kreisumlage	26.061.331,25 €	27.083.400,00 €	-1.022.068,75 €	-3,77%
Zuführung zur FAG-Rück-stellung	88.000.000,00 €	67.230.000,00 €	20.770.000,00 €	30,89%
Sonstige ordentliche Auf-wendungen	8.574.625,11 €	434.000,00 €	8.140.625,11 €	1875,72%

Die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt lagen insgesamt 31.471.214,40 € über der Planung und schlossen mit 269.489.214,40 € ab (vgl. S. 10 JA 2019).

Mit insgesamt 112.114,33 € unterschreiten die **Personalaufwendungen** den Planansatz. Die geringeren Aufwendungen beruhen auf ungeplanten Fluktuationen und der zeitlich verzögerten Neu- und Wiederbesetzung der offenen Stellen. Hinzu kommen Einsparungen aufgrund langzeiterkrankter Mitarbeiter/innen ohne Lohnfortzahlungen. Die Zuführung an die Rückstellung für Altersteilzeit i. H v. 514.183,65 € lag 248.183,65 € über der Planung. Die Erträge für die Auflösung der Rückstellung i. H. v. 326.384,72 € bewegten sich im Rahmen des Haushaltsansatzes

(322.000,00 €). Die Kosten für die Stellenausschreibungen und Personaleinstellungen betrugen 251.987,00 € und steigen aufgrund Fluktuation sowie teilweiser mehrfachen und überregionalen Ausschreibung einzelner Stellen an.

Die Aufwendungen für **Gebäudeunterhaltung und Wartung** überschritten den Planansatz um 296.762,57 €. Die Wartungskosten i. H. v. 470.982,45 € lagen knapp unter der Planung (475.000,00 €). Die technisch höhere Ausstattung in sanierten und neu errichteten Gebäuden führen auch durch neue Wartungsverträge dauerhaft zu hohen laufenden Aufwendung (Vj. 399.777,66 €). Der Bereich Gebäudeunterhaltung hat den Planansatz um 300.780,12 € überschritten. Die genauen Erläuterungen zu den einzelnen durchgeführten und aufgeschobenen Maßnahmen sind auf S. 20 des JA 2019 ersichtlich.

Entgegen der stetigen Kostensteigerung der Vorjahre sind bei der **Unterhaltung des Infrastrukturvermögens** Minderaufwendungen i. H. v. 758.643,24 € gegenüber der Planung entstanden. Aufgrund personeller Engpässe im Tiefbauamt und der hohen Auslastung der Baubranche konnten nicht alle geplanten Maßnahmen bei den Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze in Angriff genommen werden. Trotzdem erhöhten sich die Kosten zum Vorjahr (2.923.439,37 €) um 17,46 % . Mehraufwendungen i. H. v. 72.034,55 € sind bei der abschnittsweisen Umstellung der Beleuchtung auf LED entstanden (genaue Aufstellung der Unterhaltungsmaßnahmen s. S. 20 JA 2019).

Aufgrund der Doppikumstellung werden die **Sachkosten für Informations- und Kommunikationsverarbeitung** (IuK) neu abgegrenzt, dies führte innerhalb der Budget zu Verschiebungen. Die Zusammensetzung der IuK wird auf S. 21 JA 2019 erläutert. Auch durch die fortschreitende Digitalisierung sind Mehraufwendung i. H. v. 338.095,57 € entstanden.

Die **Abschreibungen** liegen mit 453.589,85 € unter der Planung und betragen tatsächlich 11.043.010,15 €. Die Minderaufwendungen bei den Abschreibungen beruhen auf der noch nicht vollständig abgeschlossenen Vermögensbewertung und eingetretenen Bauverzögerungen bei geplanten Hochbaumaßnahmen. Der Werteverzehr ist bei der Kommunalen Doppik zu erwirtschaften und wirkt sich direkt auf das ordentliche Ergebnis bzw. den gem. § 80 Abs. 2 S.2 GemO vorgeschriebenen Haushaltsausgleich aus (s. Erläuterungen Ziffer 2.3 dieses Schlussberichts). Die Verwaltung konnte aufgrund verschiedener Gründe (s. S. 21 JA 2019) noch keine vollständige Aufnahme des Vermögens durchführen. Auf S. 12 „Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 31.12.2019“ und auf S. 53 „Stand der Vermögenserfassung und -bewertung“ des

Jahresabschlusses wird dies erläutert. Die anhaltend hohen Investitionen führen stetig zu höheren Abschreibungsaufwendungen und erschweren künftige Haushaltsausgleiche.

Weitere Ausführungen zu den Abweichungen bei den Aufwendungen erfolgen auf S. 22 des JA 2019.

6.2.3 Sonderergebnis aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen

Das Sonderergebnis schloss im Jahr 2019 mit einem Fehlbetrag von 195.283,42 € ab. Aufgrund der Doppikeinführung zum 01.01.2019 sind keine Rücklagen aus den Überschüssen des Sonderergebnisses vorhanden, deshalb muss die Fehlbetragsdeckung gem. §§ 49 Abs. 3 i. V. m. 25 Abs. 4 GemHVO durch Verrechnung zu Lasten des Basiskapitals erfolgen (vgl. S. 23 JA 2019).

Ausgewiesen werden im Sonderergebnis Vorgänge, die nicht geplant werden konnten. Im Berichtsjahr entfiel auf das Sonderergebnis:

- die Erträge für den Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Grundstücksteilflächen über dem Buchwert i. H. v. insgesamt 226.426,13 €
- die Erträge aus dem Verkauf von Maschinen und Fahrzeugen beim Baubetriebsamt i. H. v. 5.630,00 €
- die außerordentliche Abschreibung für den vorzeitigen Abgang von technischen Geräten und beweglichen Vermögen i. H. v. 9.261,22 €
- die außerplanmäßige Abschreibung auf die Kapitalrücklage der Stadtwerke Biberach GmbH i. H. v. 418.078,33 € für die Verlustabdeckung aus 2017

6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

In der Ergebnisrechnung 2019 fielen insgesamt 22.430.084,00 € (Vj. 3.424.625,00 €) über- und außerplanmäßige Aufwendungen an. Davon waren 2.825.591,03 € im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses genehmigt (vgl. Erläuterungen S. 24 JA 2019).

Mit der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2021/164 wurden im Umlaufverfahren die **Überschreitungen i. H. v. insgesamt 19.703.408,29 €** für folgende Budgets und Deckungsringe **vom Gemeinderat nachträglich genehmigt**:

Zentrale Dienste	195.033,32 €
Zweckverband IGI	78.212,39 €
FAG-/Kreisumlage	19.137.463,35 €
Bewirtschaftungskosten	106.891,27 €
Erstattung an Frondienste Ortsteile	108.389,67 €
Umlage IuK	77.418,29 €

6.3 Finanzhaushalt/Finanzrechnung

Ein besonderes Merkmal der kommunalen Doppik ist die Erweiterung des kaufmännischen Zwei-Komponentensystem (Bilanz und GuV) um eine dritte Komponente, die Finanzrechnung. Sie ist der Kapitalflussrechnung, die auch in der Privatwirtschaft als Planungs- und Steuerungsinstrument als Nebenrechnung weit verbreitet ist, nachgebildet. Die Finanzrechnung beinhaltet alle kassenmäßigen Vorgänge, die Investitionstätigkeit sowie Kreditaufnahmen und Tilgungen. Der Finanzhaushalt bildet somit den bisherigen kameralen Vermögenshaushalt ab und dient darüber hinaus durch die Darstellung sämtlicher Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres, getrennt nach laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit, der Liquiditätsbetrachtung. Da die Finanzrechnung nur Kassenvorgänge und keine haushaltsunwirksamen Vorgänge (Forderungen/ Verbindlichkeiten) darstellt, können die Finanzrechnungskonten von den Konten der Ergebnisrechnung bzw. der Bilanz abweichen.

Die Finanzrechnung 2019 weist gegenüber dem Haushaltsplan 2019 höhere Einzahlungen von insgesamt 118.642.351,34 € und höhere Auszahlungen von insgesamt i. H. v. 92.271.676,44 € aus. Dies führt zu einer Verbesserung der Liquidität um 26.370.674,90 € (vgl. S. 15, Zeile 41 JA 2019). Die begonnen Investitionsmaßnahmen wurden ausschließlich aus Eigenmitteln und Zuschüssen finanziert. Die Finanzrechnung ist im Jahresabschluss 2019 auf Seite 13 – 15 dargestellt. Ab Seite 28 werden die einzelnen Positionen näher erläutert.

6.3.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash flow)

Mit Hilfe der gestaffelten Finanzrechnung lässt sich in der ersten Stufe nachweisen, in welchem Umfang die Ergebnisrechnung einen Zahlungsmittelüberschuss (oder im negativen Fall einen Zahlungsmittelbedarf) aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Cash Flow) erwirtschaftet. Die laufende Verwaltungstätigkeit 2019 schloss mit einem Zahlungsmittelüberschuss von 69.669.125,35 € (vgl. S. 13, Ziffer 17 JA 2019) ab. Dies stellt gegenüber der Planung ein Plus von insgesamt 51.335.525,35 € dar und spiegelt u. a. den Einmaleffekt des Gewerbesteueraufkommens in Rekordhöhe, bedingt durch eine betriebliche Umstrukturierung eines großen Unternehmens.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit entspricht der Nettoinvestitionsrate, die grundsätzlich für die Finanzierung von Investitionen und zur Stärkung der Finanzreserven verwendet werden kann. Dadurch können Investitionen teilweise oder ganz durch den Cash flow des Ergebnishaushalts finanziert werden. Sollte diese wichtige Kennzahl ins Negative rutschen, ist die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune gefährdet.

Die Nettoinvestitionsrate beträgt im Jahr 2019 insgesamt 69.669.125,35 € oder 2.110,42 €/EW (Vj. 1.120,86 €/EW). Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte für das Jahr 2018 liegt bei 271,11 €/EW (2017: 271,00 €/EW). Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und Finanzkraft einer Kommune wird auch in der Doppik die Nettoinvestitionsrate herangezogen.

6.3.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen für Investitions- und Finanzierungtätigkeit der Stadt sind auf Seite 28 des Jahresabschluss 2019 ausführlich erläutert. Bei der Vermögensveräußerung und den Zuschüssen sind insgesamt 2.509.344,71 € (vgl. S. 14 Zeile 23 JA 2019) geringere Einzahlungen als geplant eingegangen. Die Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind als Übersicht auf Seite 29/30 detailliert dargestellt sowie auf den Seiten 30 und 31 erläutert. Verschiedene Projekte, insbesondere im Hoch- und Tiefbaubereich, konnten nicht wie geplant umgesetzt werden. Dies führte bei den Investitionen gegenüber der Planung zu geringere Auszahlungen i. H. v. 14.097.278,14 € (vgl. S. 14 Zeile 30 JA 2019). Der Saldo aus Investitionstätigkeit betrug -20.731.716,57 € und hat sich gegenüber der Planung um 11.587.933,43 € verbessert (vgl. S. 14 Zeile 31 JA 2019). Der Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit reicht damit aus, um das Defizit der Investitionstätigkeit zu decken.

6.3.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

In der Finanzrechnung werden die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten bzw. die Auszahllungen für Kredittilgungen sowie die Gewährung von Darlehen aufgeführt. Der Saldo aus Finanztätigkeit hat sich insbesondere wegen des nicht benötigten Trägerdarlehens an die Stadtwerke Biberach GmbH i. H. v. 4,00 Mio. € gegen über der Planung um insgesamt 4.059.837,00 € verbessert (vgl. S. 14, Zeile 35 JA 2019).

6.3.4 Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel zum 31.12.2019)

Unter Berücksichtigung der sogenannten haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (z. B. durchlaufende Gelder, Umsatz- und Lohnsteuer, Anlage und Auflösung von Geldanlagen – s. S. 15, Zeile 39 JA 2019) und des Zahlungsmittelbestands zum Jahresbeginn ergibt sich als letzter Saldo der Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres, der in der Bilanz als Liquide Mittel auf der Aktivseite ausgewiesen wird.

Der Zahlungsmittelbestand von 19.528.290,89 € entspricht dem Girokonto- und Barkassenbestand zum 31.12.2019 (vgl. S. 15, Ziffer 40 bis 42 JA 2019). Der Betrag der liquiden Mittel der vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 31.12.2019 (s. S. 12 JA 2019) differiert gegenüber dem Betrag der Finanzrechnung. Dies beruht einmalig auf einer buchungstechnischen Zuordnung einer Geldanlage bei der Überleitung zur Doppik.

Finanzrechnung	**2019**
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 01.01.2019	14.136.015,99 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	5.392.274,90 €
Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2019 (Zeile 42 in der Gesamtfinanzrechnung S. 15 JA)	**19.528.290,89 €**

Die Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss ist auf S. 59 des JA 2019 ausführlich dargestellt. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO soll sich der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Die Mindestliquidität beträgt 3.065.732,05 und war 2019 ganzjährig gewährleistet.

6.3.5 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Für Investitionen und die Gewährung von Krediten fielen 2019 insgesamt 6.354.279,70 € (Vj. 19.923.225,00 €) an über- und außerplanmäßigen Auszahlungen an. Im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses sind bereits 6.188.401,58 € genehmigt. Für den 2. BA Gewerbegebiet Flugplatz wurde eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 570.000,00 € eingegangen (DR. Nr. 2019/270). Alle Abweichungen sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt.

Die überplanmäßigen Auszahlungen beim Baubetriebsamt i. H. v. insgesamt 59.257,57 € (zwei nicht geplante Fahrzeugbeschaffungen) und die überplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 106.620,55 € für den Kauf von Waldgrundstücken am Blosenberg und in Ringschnait wurden mit Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2021/164 vom 15.07.2021 nachträglich im Umlaufverfahren vom Gemeinderat genehmigt.

6.4 Wirtschaftliche Lage – Vermögen und Schulden

6.4.1 Bilanz (vorläufige)

Unter der Bilanz versteht man die Gegenüberstellung des Vermögens und seiner Finanzierung. Die Bilanz zeigt auf der Passiv-Seite die Herkunft der finanziellen Mittel (Kapital) und auf der Aktiv-Seite die Verwendung dieser Mittel. Sie ist wesentlicher Bestandteil des doppischen Rechnungssystem. Bei der Bewertung der Bilanzpositionen gelten die Bewertungsgrundsätze gem. § 43 ff. GemHVO. Die für die Stadt Biberach angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind auf S. 55 des Anhangs zum Jahresabschluss 2019 genau erläutert.

Die vorläufige Bilanz zum 31.12.2019 ist auf Seite 11/12 des Jahresabschluss 2019 mit dem Hinweis dargestellt, das noch nicht alle Anlagegüter bewertet sind (s. gelbe Hervorhebungen).

Im Anhang zum Jahresabschluss unter Ziffer 8.1 (s. S. 53 JA 2019) wird der Stand der Vermögenserfassung und -bewertung in einer Übersicht der bedeutendsten Bilanzpositionen dargestellt und erläutert.

Das Vermögen der Stadt Biberach wird für die Eröffnungsbilanz nach und nach in Abstimmung mit den Fachämtern erfasst und vom Kämmereiamt nach einheitlichen Grundsätzen (vgl. S. 55 ff. JA 2019) bewertet. In 2019 wurden insbesondere Neubewertungen im Bereich Spielplätze und Grundstücksbewertungen vorgenommen. Die vollständige Aufnahme des Vermögens vor allem im Bereich der Grünflächen, Grundstücke, der Stadtsanierung und des

Infrastrukturvermögens konnte im Jahr 2019 nicht abgeschlossen werden und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Auswirkungen der nicht vollständigen Vermögenserfassung sind unter Ziffer 2.3 (s. Seite 6) dieses Berichts ausführlich erläutert. Letztlich führt die noch nicht vollständige Erfassung des Vermögens aufgrund der daraus resultierenden geringerer Abschreibungswerte zu einem höheren ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr. Der vollständige Ausgleich erfolgt im Jahr der endgültigen Erfassung des Vermögens der Stadt Biberach in der endgültigen Eröffnungsbilanz und Verrechnung des dann evtl. entstehenden Fehlbetrages mit der Position Rückstellungen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

6.4.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen erhöht sich in 2019 um 9.004.109,90 € und die immateriellen Vermögensgegenstände um 105.884,44 €, zusammen auf einen Gesamtwert von 288.554.525,21 €. Der Vermögensübersicht im Anhang Ziffer 9.1 entsprechend § 95 Abs.3 GemO (S. 67 JA 2019) können die detaillierten Werte entnommen werden.

6.4.3 Finanzvermögen

Die Posten des Finanzvermögens in der vorläufigen Bilanz (vgl. S. 11/12 JA 2019) entsprechen den Vorgaben des § 52 Abs. 3 Ziffer 1.3 GemHVO. Im Anhang Kapitel 8.3 ist die Liquidität (S. 59 JA 2019) und in Kapitel 8.5 sind die Forderungen der Stadt (S. 61 JA 2019) entsprechend erläutert.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Bezeichnung	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
Einlage Zweckverband 4IT (ehemals KIRU)	84.355,09 €	84.355,09 €
Einlage Zweckverband Wegebaugerätegem. Albrand	2.351,94 €	2.351,94 €
Einlage Oberschwaben-Tourismus GmbH	2.000,00 €	2.000,00 €
Einlage Energieagentur Biberach GbR	1.410,00 €	1.410,00 €
Gesellschafteranteil Kunststiftung Baden-Württemberg	511,29 €	511,29 €
Einlage Kreisfeuerlöschverband Biberach	657.368,70 €	638.617,66 €
Einlage Komm.Pakt.Net	16.355,00 €	16.355,00 €
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.260.000,00 €	6.260.000,00 €
Rücklagen Stadtwerke Biberach GmbH (abzgl. Verlustvortrag 2017)	42.280.449,05 €	42.398.527,38 €
Rücklagen Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach	7.970.804,35 €	7.970.804,35 €
Summe:	**57.275.605,42 €**	**57.374.932,71 €**

Aufgrund der Umlagenfinanzierung des Kreisfeuerlöschverbands verändert sich die Einlagenhöhe jährlich. Da die anteilige Abschreibung auf das Vermögen geringer war als die geleistete Vermögensumlage hat sich der Einlagenstand leicht erhöht.

Zur Eigenkapitalstärkung wurden 2019 der Rücklage der Stadtwerke Biberach GmbH insgesamt 300.000,00 € (Vj. 5.838.404,00 €) zugeführt. Da der Jahresverlust 2017 i. H. v. 418.078,33 € als Verlustvortrag fortzuschreiben war, hat sich der Beteiligungswert verringert. Diese außerordentliche Aufwand (s. S. 10 JA 2019) ist im Sonderergebnis dazustellen.

Die Entwicklung der einzelnen Beteiligung wird im Beteiligungsbericht (s. S. 156 ff Kapitel 10 des JA 2019) ausführlich erläutert.

Ausleihungen

Bezeichnung	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
Geschäftsanteile Baugenossenschaft Biberach eG	160.000,00 €	160.000,00 €
Geschäftsanteile GWO Laupheim	14.400,00 €	14.400,00 €
Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Verwaltungen eG	500,00 €	500,00 €
Geschäftsanteile BürgerSozialGenossenschaft Biberach eG	100,00 €	100,00 €
Geschäftsanteile Volksbank Ulm-Biberach eG	500,00 €	500,00 €
Geschäftsanteile Raiffeisenbank Biberach eG	150,00 €	150,00 €
Summe:	**175.650,00 €**	**175.650,00 €**

Genossenschaftsanteile an Banken zählen entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg zu den Ausleihungen (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.3.4 GemHVO bzw. vgl. S. 134 Leitfaden 3. Auflage Juni 2017). Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Darlehen, usw..

Forderungen aus gewährten Darlehen

Bezeichnung	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	15.258.432,85 €	12.043.432,85 €
Darlehen Stadtwerke Biberach GmbH	2.617.383,00 €	2.899.870,00 €
Summe:	**17.875.815,85 €**	**14.943.302,85 €**

2019 wurden an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach Darlehen i. H. v. 3,50 Mio. € gewährt. Das geplante Darlehen an die Stadtwerke Biberach GmbH wurde nicht aufgenommen. Dadurch hat sich der Stand an den gewährten Darlehen gegenüber 2018 insgesamt um 2,93 Mio. € erhöht. Aufgrund der guten Liquidität der Stadt und des niedrigen Zinsniveau am Geldmarkt ist die Gewährung von Darlehen an die Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetrieb wirtschaftlich sehr sinnvoll.

Geldanlagen/Wertpapiere

Für Gelder der Stadt Biberach wurden im Frühjahr 2019 neue mittelfristige Anlagen getätigt. Auf die Sicherheitseinstufung der Anlagen wird geachtet (vgl. § 22 Abs. 3 GemHVO), ebenso auf eine angemessene Verzinsung. Der Stand der Geldanlagen zum 31.12.2019 beträgt 280.940.489,60 € (Vj. 220.433.745,56 €) und hat sich um 60.506.744,04 € erhört. Eine Aufstellung der Geldanlagen bei den verschiedenen Geldinstituten ist auf S. 35 des Jahresabschlusses 2019 ersichtlich.

6.4.4 Eigenkapital

Gem. § 52 Abs. 4 GemHVO setzt sich das Eigenkapital aus den Bilanzpositionen Basiskapital, Rücklagen und den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses zusammen.

Basiskapital
Das Basiskapital ist eine absolute Saldogröße und resultiert bei der Ermittlung der Eröffnungsbilanz erstmalig aus der Gegenüberstellung sämtlicher bewerteter Aktivposten und sämtlicher bewerteter Passivposten (vgl. § 61 Ziffer 6 GemHVO). Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz kann sich das Basiskapital aufgrund von Verrechnungen von Verlustvorträgen aus Vorjahren reduzieren (vgl. § 25 GemHVO). Auch Verluste im Sonderergebnis, die nicht durch Überschüsse des Sonderergebnisses gedeckt werden können, sind im Jahresabschluss mit dem Basiskapital zu verrechnen (§ 25 Abs. 4 GemHVO). Der 2019 nicht gedeckte Verlust des Sonderergebnisses i. H. v. 195.283,42 € wurde mit dem Basiskapital verrechnet. Das Basiskapital (vorläufig, da noch keine vollständige Bewertung der Anlagegüter vorliegt – s. S. 12 und S. 36 JA 2019) betrug zum 31.12.2019: 392.978.727,13 € (Vj. 393.174.010,55 €).

Rücklagen
Rücklagen sind in der kommunalen Doppik Bestandteil des Eigenkapitals in der Bilanz. Sie sind gesetzlich für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung (vgl. § 90 Abs. 1 GemO). Rücklagen untergliedern sich im Wesentlichen in Ergebnisrücklagen und zweckgebundene Rücklagen (vgl. § 23 GemHVO).

Die Ergebnisrücklagen unterteilen sich in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und aus Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses. Die Ergebnisrücklagen setzen sich aus Überschüssen der Vorjahre zusammen und können für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden, wenn der Abbau der Fehlbeträge trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht auf andere Weise möglich ist (§ 80 Abs. 3 S. 1 GemO). Sie sind somit für den Haushaltsausgleich von besonderer Bedeutung. Mit Doppikumstellung zum 01.01.2019 beträgt der Wert der Ergebnisrücklagen in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich 0,00 €. Aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2019 konnte den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 30.729.003,04 € (Endstand 31.12.20219) zugeführt werden. Da aufgrund der Umstellung des Rechnungsstil auf Doppik noch keine Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses vorhanden sind, musste der Fehlbetrag aus 2019 i. H. v. 195.283,42 € gem. § 25 Abs. 4 GemHVO mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Zweckgebundene Rücklagen können nur für zweckgebundene Erträge (z. B. Kapitalzuschüsse) gebildet werden und dürfen nicht zur Deckung negativer Ergebnisse eingesetzt werden (vgl. § 23 GemHVO).

Art der Rücklage	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
1. Ergebnisrücklage	**30.729.003,04 €**	**0,00 €**
1.1 Rücklagenzuführung aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	30.729.003,04 €	0,00 €
1.2 Rücklagezuführung aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €	0,00 €
2. Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	0,00€
Rücklagen gesamt	**30.729.003,04 €**	**0,00 €**

Nachrichtlich Ergebnisrücklagen der Eigenbetriebe
Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung verfügt über keine Rücklage.
Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verfügt zum Jahresende 2019 über eine Ergebnisrücklage i. H. v. 6.810.282,78 € (Vj. 6.302.131,43 €).

6.4.5 Sonderposten

Die kommunale Bilanz unterscheidet drei Arten von Sonderposten. Die Sonderposten aus Investitionszuweisungen, Sonderposten aus Investitionsbeiträgen und Sonstige Sonderposten (vgl. § 52 Abs. 4 Ziffer 2 GemHVO). Die Sonderposten werden über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst und entlasten damit den Ergebnishaushalt. Sie bilden damit das Gegenstück zu den Abschreibungen (vgl. § 40 Abs. 4 GemHVO).

Die Sonderposten summieren sich zum 31.12.2019 auf insgesamt 71.581.058,76 € und haben sich gegenüber dem Vorjahr (68.188.801,94 €) um 4,97 % erhöht. Die Zuwendungszugänge beliefen sich auf insgesamt 6.072.236,61 €. Darin enthalten sind neben den angefallenen Ausgleichs- und Erschließungsbeiträgen u. a. die Zuschüsse für die Sanierung der Braith-Grundschule, den Neubau der Mail-Sporthalle, der Stadtsanierung, für das neue Löschfahrzeug der Feuerwehr Stafflangen und den Kommandowagen der Feuerwehr. Insgesamt sind Auflösungen entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Maßnahmen i. H. v. 2.679,979,79 € entstanden. Eine genaue Auflistung der Sonderposten nach den einzelnen Teilhaushalten ist auf Seite 37 der Jahresrechnung 2019 dargestellt.

6.4.6 Rückstellungen

Rückstellungen sind gem. § 90 Abs. 2 GemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes des Eintritts unbestimmte Aufwendungen zu bilden. Sie sind in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist sowie zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO).

Pflichtrückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO	**Stand 31.12.2019**	**Stand 31.12.2018**
Rückstellungen für Altersteilzeit	1.045.390,20 €	857.591,27 €

Bei den Rückstellungen für Altersteilzeit handelt es sich nach § 90 Abs. 2 GemO i. V. m. § 41 Abs.1 GemHVO um eine Pflichtrückstellung. Die Bestandszunahme 2019 erfolgte aufgrund neuer Anträge auf Altersteilzeit.

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO können auch weitere freiwillige Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, sofern der Grund dafür entfallen ist (§ 41 Abs. 3 GemHVO). Bei der Ausübung der Bildung von freiwilligen Rückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 2 GemHVO) zu berücksichtigen, d. h. dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung von freiwilligen Rückstellungen in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Der Gemeinderat hat den nachstehenden freiwilligen Rückstellungen, bis auf die Rückstellung für Verpflichtungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer, zugestimmt. Für diese neu gebildete Rückstellung ist die nachträgliche Genehmigung durch das Gremium im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 noch einzuholen.

Freiwillige Rückstellungen gem. § 41 Abs. 2 GemHVO	**Stand 31.12.2019**	**Stand 31.12.2018**
Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren	333.600,00 €	221.800,00 €
Rückstellungen für Vollverzinsung Gewerbesteuer	5.100.000,00 €	0,00 €
Rückstellungen für FAG-Umlage	89.880.000,00 €	70.950.000,00 €
Rückstellungen für Kreisumlage	70.650.000,00 €	58.760.000,00 €

Seit 2012 bildet die Stadt Biberach Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, deren Bestand 2019 sich aufgrund neuer anhängiger Verfahren beim Bauverwaltungsamt (Baurecht), beim Hochbauamt und beim Hauptamt auf insgesamt 333.600,00 € erhöht hat.

Die neugebildete Rückstellung für die Vollverzinsung Gewerbesteuer wurde wegen der anhängigen Klage beim Bundesverfassungsgericht auf Senkung des bisher gesetzlich vorgegebenen Zinssatzes von 6 % aufgrund der seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase i. H. v. 5,1 Mio. € gebildet. Sobald das rechtskräftige Urteil vorliegt, kann die Rückstellung wieder aufgelöst werden.

Um die um zwei Jahre zeitversetzten Belastungen aus dem Finanzausgleich periodengerecht zuzuordnen, können für zukünftige Verpflichtungen Rückstellungen für FAG-Umlage sowie Rückstellungen für Kreisumlage gebildet werden. Durch das 2019 deutlich höhere Gewerbesteueraufkommen als geplant, war eine höhere Zuführung zu den FAG-Rückstellungen i. H. v. insgesamt 20,77 Mio. € (FAG-Umlage 13,23 Mio. € und Kreisumlage 7,54 Mio. € - s. S. 22 JA) notwendig. Saldiert haben sich die FAG-Rückstellungen insgesamt um 30,82 Mio. € erhöht.

6.4.7 Verschuldung

Der Schuldenstand zum 31.12.2019 der Stadt Biberach beträgt 0,00 €. Es gibt keine laufenden Kredite und keine Kreditermächtigungen. Diese würden als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in der Bilanz geführt.

Die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft sind Sondervermögen der Stadt Biberach. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach schließt 2019 mit einem Schuldenstand von 36.194.144,05 € (Vj. 33.820.497,65 €) ab. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach schließt 2019 mit einem Schuldenstand von 7.098.203,26 € (Vj. 4.311.314,31 €) ab. Die gesamte Pro-Kopf-Verschuldung der städtischen Eigenbetriebe beträgt insgesamt 1.311,41 €/EW (Vj. 1.161,41 €/EW).

6.4.8 Haushaltsübertragungen

In der Ergebnisrechnung ist die Übertragung von Erträgen als Haushaltsermächtigung nicht zulässig. Dagegen können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (vgl. § 21 Abs. 2 GemHVO). Mit Umstieg auf die Kommunale Doppik werden lediglich noch Haushaltsermächtigungen für beschlossene Budgets ins Folgejahr übertragen. Diese summieren sich 2019 für den Ergebnishaushalt auf insgesamt 1.411.736.17 € (Vj. 1.616.638,61 €). Eine genaue Aufstellung der einzelnen Budgets ist auf S. 25 JA 2019 Budgetüberträge sowie im Anhang auf S. 60 JA 2019 ersichtlich.

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Da in der Kommunalen Doppik übertragene Haushaltsermächtigungen die künftigen Haushaltsjahre tatsächlich belasten (zahlungswirksame Auszahlung), wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 auf die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in der Finanzrechnung vollständig verzichtet. Für verschobene oder bereits begonnene Maßnahmen wurden die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2020 neu eingeplant.

6.4.9 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 42 GemHVO sind unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Bei der Stadt Biberach waren 2019 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 48.249.632,00 € (Vj. 53.624.100,00 €) im Haushaltsplan genehmigt (s. genaue Aufstellung S. 62 und 63 des Anhangs zum JA 2019). Nach Rückmeldung der Fachämter sind 2019 nur Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 14.118.000,00 € gebraucht worden. Die restlichen Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushalt 2020 finanziert bzw. in der Finanzplanung entsprechend enthalten.

Verpflichtungsermächtigungen dürfen gem. § 86 Abs. 5 GemO überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. 2019 wurden über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigen i. H. v. insgesamt 570.000,00 € (Vj. 510.000,00 €) für das Gewerbegebiet Flugplatz bewilligt und bei anderen Maßnahmen gesperrt, da ansonsten eine Überschreitung der genehmigten Gesamtsumme der VE in der Haushaltssatzung die Folge gewesen wäre.

Für die Stadt Biberach bestehen noch Verpflichtungen, die nach der Kommunalen Doppik nicht als Rückstellungen zu bilanzieren sind, jedoch Vorbelastungen gem. § 42 GemHVO darstellen und über liquide Mittel abgesichert werden sollten:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	**Stand 31.12.2019**
Verpflichtungen aus Pensions-/Beihilfelasten	56.301.149,00 €
Verpflichtungen aus Bürgschaften im Bereich Wohnungsbau	2.599.874,74 €
Verpflichtungen aus Gewährverträgen der Zusatzversorgungskasse	9.854.000,00 €
Verpflichtungen aus Erbbaurechtsverträgen für Heimfallentschädigungen	Noch nicht beziffert
Gesamtsumme	**68.755.023,74 €**

7. Anhang gem. § 53 GemHVO

Gem. § 53 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind ferner anzugeben (vgl. Abs. 2):

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Der Anhang ab Seite 52 ff des Rechenschaftsberichts 2019 enthält die nach § 53 GemHVO erforderlichen Angaben:

- Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind auf S. 55 ff. mit Hinweis auf die §§ 40 – 46 GemHVO erläutert.
- Der auf die Stadt Biberach entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen ist in Höhe von 56.301.149,00 € aufgeführt (vgl. S. 63 JA 2019).
- Die Entwicklung der Liquidität ist auf Seite 58 und 59 des JA 2019 dargestellt.
- Die Haushaltsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019 i. H. v. insgesamt 1.411.736,17 € (s. Seite 60 und Aufstellung S. 75 – 77 JA 2019).
- Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind ausführlich auf den Seiten 62 ff. des JA 2019 dargestellt.
- Beigefügt ist auch eine Aufstellung mit namentlicher Nennung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und den Mitglieder/innen des Gemeinderats (vgl. S. 66 JA 2019).

8. Rechenschaftsbericht, Vermögens-und Schuldenübersicht

Die in § 54 GemHVO gestellten Anforderungen an den Rechenschaftsbericht sind eingehalten. Die wesentlichen Einflussfaktoren für das Ergebnis 2019 sowie die Darstellung der Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen (s. S. 64 JA 2019) sind aufgeführt. Ebenso ist die Vermögensübersicht (s. S. 67 ff JA 2019) und die Schuldenübersicht (s. S. 73/74 JA 2019) entsprechend § 55 GemHVO dargestellt. Zudem werden unter Ziffer 7.5 des JA 2019 (s. S. 41 ff.) die Chancen und Risiken ausführlich dargestellt.

9. Beteiligungen der Stadt Biberach

Die Ausführungen zum Finanzvermögen auf den Seiten 34/35 und im Anhang ab Seite 156 ff im Jahresabschluss der Stadt Biberach ersetzen den jährlichen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO.

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem Prüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Dieser Bereich der Prüfung ruht seit Jahren aufgrund der Personalsituation und der zunehmenden Aufgaben im Prüfungsamt nahezu vollständig. Im Jahr 2017

wurde eine Stelle insbesondere für die Betätigungsprüfung für 2018 beantragt. Diese wurde vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan 2018 genehmigt. Eine Besetzung der Stelle konnte letztlich erst zum 01.03.2019 erfolgen. Nach ausführlicher Einarbeitung wurde mit der Erstellung eines Betätigungsprüfberichts begonnen. Durch die Umsetzung der Stelleninhaberin innerhalb der Verwaltung zum 15.04.2020 und einer Wiederbesetzung der vakanten Stelle zum 01.01.2021 konnte der Bericht nicht fertiggestellt werden.

10. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2019 war gem. § 110 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Aufgrund der vorläufigen Eröffnungsbilanz (vgl. S. 11 JA 2019) entsprechen die im Jahresabschluss 2019 angesetzten Beträge für die Aufwendungen für Abschreibungen (vgl. Erläuterungen S. 21 und S. 46 JA 2019) sowie die Aufwendungen/Erlöse aus der Auflösung der Sonderposten nicht der tatsächlichen Höhe (s. S. 46 JA 2019), da noch nicht alle Anlagegüter bewertet sind (vgl. S. 12 und 53 JA 20 19).

Mit Vorliegen der ersten vollständig bewerteten endgültigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 werden die Differenzbeträge bei den Abschreibungen und Aufwendungen/Erträge aus den Auflösungen der Sonderposten beim zu diesem Zeitpunkt zu erstellenden Jahresabschluss vollständig verrechnet. Sollte sich ein Fehlbetrag ergeben, kann dieser durch die höheren Überschüsse der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren gedeckt werden, da diese als Überschuss in die Rücklage verbucht wurden. Die Erstellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage dieser vorläufigen Eröffnungsbilanz hat somit letztlich keine dauerhaften Auswirkungen auf das Basiskapital (vgl. S. 11 und S. 36 JA 2019). Mit der Fertigstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz zum

01.01.2019 sind die rechtlichen Vorgaben entsprechend § 40 GemHVO erfüllt (s. auch Erläuterungen unter Ziffer 2.3, S. 6 dieses Prüfberichts).

Die gewählte Vorgehensweise der Stadt Biberach ermöglicht eine frühzeitigere Vorlage der Jahresabschlüsse. Damit wird mehr Transparenz für den Gemeinderat erzeugt und es erleichtert die jeweilige Hausplanberatung und -erstellung. Zudem erfolgt eine ausführliche Prüfung der endgültigen Eröffnungsbilanz durch die örtliche und überörtliche Prüfung.

Dem Gemeinderat kann deshalb empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 95 b GemO trotz vorläufiger Eröffnungsbilanz festzustellen.

Renate Werner
Amtsleiterin